

Richtlinien betreffend die Entschädigungen für Kursleitung, Praktikumbetreuung und Abnahme von Prüfungen am Institut für Sportwissenschaft

Gestützt auf Artikel 2 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b und Art. 63 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 sowie Art. 39 Abs. 1 Buchstabe h des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) beschliesst die Universitätsleitung folgende Richtlinien:

1. Begründung

Einsätze für das Leiten von Kursen, die Praktikumbetreuung und das Abnehmen von Prüfungen werden durch öffentlichrechtlichen Arbeitsvertrag begründet.

2. Ansätze

2.1. Kursleitung

2.1.1. Schneesport und Sport Outdoor

Fr. 400.- / Tag; Fr. 240.- / Halbtage

Fr. 110.- / Tag, wenn die Universität im Falle von Volksschul- bzw. Mittelschullehrkräften Stellvertretungskosten übernehmen muss; Fr. 55.- / Halbtage

2.1.2. Gebirgskurse

Fr. 600.- / Tag (diplomierter Bergführer)

Die Entschädigung wird auch dann ausbezahlt, wenn der Kurs aus Sicherheitsgründen abgesagt werden muss.

2.1.3. Blockkurse

Fr. 400.- / Tag

Fr. 240.- / Halbtage

2.2. Praktikumbetreuung

Fr. 600.- / 60 Stunden

2.3. Abnahme von Prüfungen (sportwissenschaftliche / sportpraktische Prüfungen)

Fr. 400.- / Tag

Fr. 240.- / Halbtage

3. Budgetierung der Entschädigungen

Die Entschädigungen für Kursleitung, Praktikumbetreuung und Abnahme von Prüfungen am Institut für Sportwissenschaft sind vor jedem neuen Studienjahr im Einvernehmen mit der Verwaltungsdirektion der Universität und der Finanzdirektion im Rahmen des Voranschlages neu festzulegen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. August 2013 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 22. April 2008.

Bern, 3. September 2013

Namens der Universitätsleitung



Prof. Dr. Martin Täuber, Rektor